

Die lateinische Urkunde lautet in deutscher Übersetzung:

*„Im Namen der Heiligen und unzertrennlichen Dreifaltigkeit. Ich **Nicolaus von Werle**, entbiete allen und jeden, welche diese Schrift lesen werden, meinen Gruß. Dieweil alles, was in menschlichen Verträgen vergehet, der Vergessenheit unterworfen, und also viele Taten unserer Vorfahren durch das Altertum gänzlich verlorengingen, wenn sie nicht durch glaubwürdige Schriften auf die späten Nachkömmlinge fortgepflanzt würden; so hat mir Höchsten gereimet und verdächtig erschienen, wenn ich, da ich die vollkommene Jurisdiction über die Erbschaft meiner Vorfahren und meiner Peudi erhalten habe, dasjenige sollte auslöschen, von meinen seligen Vater **Hinrich**, Herrn von Rostock, mit gutem Bedacht und Überlegung geschehen. Es dienet also sowohl jetzigen als zukünftigen Suceshoribus zu manniglich Wissenschaft, daß wir uns der **Bürger zu Pentzlin**, ihnen die Rechte der Stadt Schwerin, nach dem Inhalt wie solche unser seliger Vater benamter Stadt erteilet, widerfahren lassen.*

*Hierinnen aber bestehen die **Stadtrechte**, derer zu Schwerin:*

Kopf um Kopf, Hand um Hand;

so jemand verwundet wird eines Nagels am Finger tief oder auch eines Gliedes lang, wird der Täter zu 60 ßl (Schilling) verdammt, welche der hohen Obrigkeit anheimfallen; dem Beleidigten aber ist er verbunden mit 24 ßl Satisfaction zu leisten.

Wenn einer den andern braun und blau schlägt, bekommt die Obrigkeit 24 ßl, der Geschlagene 12 ßl.

Für eine Maulschelle erhält die Obrigkeit 4 ßl und ebenso viel der Beleidigte;

wer den Hausfrieden beleidigt, ist der Todesstrafe unterworfen.

Wenn eine unverschämte Frau einen ehrlichen Mann in Gegenwart zwei anderer Männer gescholten, kann er ihr mit Recht eine gute Maulschelle geben;

hat er zweierlei Maß, daß er mit der großen in und mit der kleinen ausmißet, ist er dem Todesurteil unterworfen, der Müller soll die verordnet Metze von einem jeden Scheffel nehmen:

derjenige, der Stadtordnung übergeheth, soll drei Markgroschen geben, zwei bekommt die Stadt und einen die Obrigkeit.

Jeder Friedens-ßl (Schilling) gehöret dem Rat.

Wen der Rat gesinnet über die Stadtämter einen Vorsteher zu erwählen und die Untertanen übertreten, gehören alsdenn zwei Teile dem Rat, ein Teil die Obrigkeit, der Vorsteher bekommt nichts von der Strafe.

Die Bürger haben Macht, einen solchen Vorsteher zu erwählen, welcher hernach einen Pastoren berufen kann.

Die Jagd gehöret die Obrigkeit, nicht aber dem Vorsteher.

Niemand soll eine Erbschaft vergeben ohne Einwilligung seiner Erben.

Wenn einer stirbt und hinterläßt keine Erben, so soll der Rat dieselbe zu sich nehmen bis zum Ausgang des Jahres: meldet sich zwischen gesetzter niemand an, so soll sie der Obrigkeit anheimfallen, es soll aber dieselbige von der siebende Hand wiederum wieder ausgeliefert werden.

Wenn jemand stirbt und verlässet zwei Erben, und die Mutter will einen anderen heiraten, so soll sie die Erbschaft teilen;

wenn jemand von den Erben stirbt, so soll derselben Erbschaft an den Bruder kommen,

wenn aber alle tot sein, folget die Erbschaft der Mutter, wenn die Mutter kann Sicherheit leisten, so bleibt die Vormünderin desgleichen auch der Vater;

wenn einer stirbt und verläßt einen Erben, und der Vater scheidet solchen von sich und nimmt wieder eine Frau und zeuget mit derselben Kinder, so soll nach dem Tode des Vaters der abgesonderte Erbe wiederum zu seiner Erbschaft seines Vaters gelangen.

Wenn jemand außerhalb der Stadt wohnhaftig über einen Bürger geklaget hat, kann sich der Bürger mit einen jeden schützen, der Fremde mag sich mit einem Bürger verteidigen, ein jeder Mensch, der sein eigen Herr ist, soll, sobald er in die Stadt kommt, von aller Anfechtung der Knechtschaft frei sein.

Ferner alles, was der Burgemeister zum gemeinen Besten beschliesset, das soll die Stadt als gültig annehmen;

so ein Schuldiger im Gericht angemahnet wird und nicht bezahlen kann, so soll er sein Haus dem Gläubiger überantworten. Der Gläubiger aber soll dasselbige zu dreimalen innerhalb 6 Wochen vor Gericht ausbieten. So es dann der Schuldner nicht einlöst, so soll es der Gläubiger zu seinen Nutzen gebrauchen.

*Überdem haben wir dieser Stadt ihre gewissen **Grenzen** gegeben, welche sie soll besitzen. Die Grenzen sind folgende:*

Von der Isenporte (Eisernen Pforte) bis nach klein Silavien (Klein Vielen), von da bis in den Fluß Peutsch kleinen Fleht niederwärts bis nach der kleinen Brücken, aufwärts des Ackers bis an die Weide, ferner von der Weide bis nach Riede, ferner von Riede bis an den See Schmordt, von dem See Schmordt bis an die Mühle, von der Mühle durch den Bach unterwärts bis nach Woosten, von Woosten bis an den großen Herren-See: in welchem See wir benannter Stadt das Fischrecht verliehen haben mit Körben und mit Netzen, welche Worpnette (Wurfnetze) insgeheim genennet werden.

Damit nun unsere Nachkommen, an dieser geschehenen Handlung nicht zu zweifeln Ursache haben, sondern alles kräftig und beständig bleibe, so bezeugen wir solches mit unserm Siegel.

Als Zeugen sind hierbei gewesen die Edle

- . Arnold von Neuen Kirchen Advokat in Röbel*
- . Hinrich von Picatel*
- . Aarrudus Ursu (Harnid Behr)*
- . Johannes de Havelberg Majoris‘*
- . Adam Marschallus*

*geschehen in dem Jahr nach der Geburt unseres Herrn 1263,
gegeben in Röbel, den 1.Märtz.“*

(Danneil, Eduard: Chronik der Stadt Penzlin, Teil II, Urkunden und Sammlungen, 1864, S.3-handschr.)